

SEON



Reglement über die Bestattung und den Friedhof (Friedhofreglement)

vom 01.01.1993
revidiert 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>§§</u>	<u>Seite</u>
1 Allgemeine Bestimmungen		
Begriffe	1	2
Gemeinderat	2	2
Vollzug	3	2
Gemeindekanzlei	4	2
Friedhofgärtner	4	3
Ausnahmen	5	3
2 Bestattungen		
Anspruch auf Bestattung / Auswärtige	7	3
Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls	8	3
Feststellung des Todes und der Identität	9	3
Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	10	4
Einsargen, Überführung und Aufbewahrung der Leiche, Bestattungsinstitut	11	4
Art der Bestattung	12	4
Form der Bestattung	13	4
Abdankungsfeier	14	5
Totgeburten	15	5
Kremation	16	5
Bestattungskosten	17	5
Übernahme Kosten bei Mittellosigkeit der Verstorbenen	17a	6
3 Friedhof		
Allgemeine Verhaltensregeln	18	6
Fahrverbot	19	6
Leichenhalle	20	6
Bestattungsmöglichkeiten	21	7
Erdbestattungen	22	7
Grabeinfassungen, Grababgrenzungen	23	7
Ruhezeit (der Bestatteten)	24	7
Räumung von Grabstätten	25	7
Verlegung von Urnen	25a	8
Grabfunde/Urnenasche	26	8
Holzkreuz	27	8
Instandhaltung	28	8
Technische Bestimmungen	29	8
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Haftung	30	8
Strafbestimmungen	31	9
Inkraftsetzung	32	9
Anhang		10
Technischer Teil		11-15

Die Einwohnergemeinde Seon erlässt - in Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften (Bestattungsverordnung vom 22. Januar 1990) – nachstehendes

Reglement über die Bestattung und den Friedhof (Friedhofreglement)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffe Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe für Personen sind technischer Natur und geschlechtsneutral.

§ 2

Gemeinderat Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Friedhof.

§ 3

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindekanzlei Seon (Administration)
- b) der Friedhofgärtner
- c) die Abteilung Finanzen Seon (Verwaltung, Rechnungsstellung)

Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Diese muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

§ 4

Gemeindekanzlei Der Gemeindekanzlei obliegen:

- a) die Entgegennahme der Todesfallanzeigen
 - b) die Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
 - c) die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
 - d) die Bewilligung von stillen Bestattungen
 - e) das Erteilen der Bestattungsbewilligung.
-

§ 5

Friedhofgärtner Der Gemeinderat ernennt den Friedhofgärtner und regelt seine Aufgaben und Befugnisse.

§ 6

Ausnahmen Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

2 Bestattungen

§ 7

Anspruch auf Bestattung Im Friedhof können beigesetzt werden:

- Auswärtige*
- a) verstorbene Einwohner von Seon
 - b) Verstorbene Einwohner in auswärtigen Gemeinden mit besonderen Beziehungen zur Gemeinde Seon und mit Bewilligung des Gemeinderates
 - c) Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber.

§ 8

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls Jeder Todesfall ist spätestens innert 48 Stunden der Gemeindekanzlei Seon mit einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner von Seon ist die Bestattungsbewilligung der Gemeindekanzlei des Sterbeortes beizubringen.

Zur Anzeige eines Todesfalles sind verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Familienangehörigen
- jede andere Person (z. B. Hauseigentümer, Arbeitgeber), die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Wer Kenntnis vom Tod einer unbekanntten Person erhält, meldet dies unverzüglich der Kantonspolizei.

§ 9

Feststellung des Todes und der Identität Bei jeder verstorbenen Person ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.

§ 10

Anordnung und Zeitpunkt des Bestattung

Die Bestattung darf in jedem Falle nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen gestützt auf ein Zeugnis des Bezirksarztes bewilligen.

Die Bestattung darf überdies erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Gemeindekanzlei vorschriftsgemäss angezeigt wurde und eine Todesbescheinigung des Arztes vorliegt.

In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes zu bestatten. Wird eine amtliche Untersuchung geführt, ist eine Bewilligung für die Bestattung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Abdankung fest. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Abdankungen statt. Erdbestattungen werden auch an Samstagen in der Regel nicht durchgeführt.

§ 11

Einsargen, Überführung und Aufbewahrung der Leiche, Bestattungsinstitut

Die Sarglieferung, das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt in Absprache mit den zuständigen Angehörigen durch ein Bestattungsinstitut. Dieses stellt für seine Leistungen direkt Rechnung.

§ 12

Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der schriftliche Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.

§ 13

Form der Bestattung

Die Bestattung ist öffentlich. In der Regel findet eine Abdankung (Trauergottesdienst) in der Kirche mit anschliessender Grablegung bzw. Urnenbeisetzung auf dem Friedhof statt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen beziehungsweise seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch im engeren Kreise stattfinden.

§ 14

*Abdankungsfeier
(Trauergottesdienst)*

Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Pfarrer. Die Gemeindekanzlei übergibt den Hinterbliebenen allfällig hinterlegte schriftliche Anordnungen des Verstorbenen.

Die Bestattungen erfolgen in der Regel um 12.00 Uhr an Werktagen.

Die Grablegung erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen vor oder nach der Abdankungsfeier (Trauergottesdienst) unter der Verantwortung des Friedhofgärtners.

§ 15

Totgeburten

Totgeburten werden in der Regel im Spital eingäschert.

Auf ausdrücklichen Wunsch können Totgeburten im Grab von Angehörigen beigesetzt werden, falls die Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert.

Ein eigenes Erdgrab ist nur auf begründetes Gesuch hin möglich; die Grabpflege muss ausdrücklich gewährleistet sein.

§ 16

Kremation

Die Gemeindekanzlei trifft bei einer vorgesehenen Kremation in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

§ 17

Bestattungskosten

Für verstorbene Seoner Einwohner erbringt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen kostenlos:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Benützung der Leichenhalle
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- die Humusierung des Grabes (bei Erdgräbern nach Erstellung des Fundamentes für den Grabstein).

Alle anderen Leistungen gehen zu Lasten der jeweiligen Erbengemeinschaft.

Für die Bestattung von nicht in Seon wohnhaft gewesenen Personen sind die Gebühren gemäss Anhang zu entrichten.

§ 17a

*Übernahme Kosten
bei Mittellosigkeit der
Verstorbenen*

Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

3

Friedhof

§ 18

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde Verhaltensregelndes Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art
- c) das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren, selbst dann, wenn sie an der Leine geführt werden.

§ 19

Fahrverbot

Ausser den Dienstfahrzeugen, den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt sowie den Fahrzeugen von Gehbehinderten dürfen keine Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

§ 20

Leichenhalle

Sie dient der Aufnahme Verstorbener bis zum Tage der Bestattung und bietet Raum für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt bis zur Bestattung möglich.

§ 21

Bestattungsmöglichkeiten

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde Verhaltensregelndes Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- a) Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen
- b) Gräber für Urnenbeisetzungen von Erwachsenen
- c) Gräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern
- d) Urnenwand (Beschriftungen der Wand; Urne in Boden)
- e) Gemeinschaftsurnengrab (ohne Namensnennung)
- f) Familiengräber

§ 22

Erdbestattungen

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist jedoch gestattet, während der ersten 15 Jahre des Bestehens des Grabes Urnen beizusetzen. Eine spätere Verlegung der Urnen ist nicht gestattet.

§ 23

Grabeinfassungen, Grababgrenzungen

Die Grabeinfassungen oder Grababgrenzungen mit Platten Grababgrenzungen erfolgen durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Angehörigen. Erhöhte sowie selbst erstellte Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.

§ 24

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 25

Räumung von Grabstätten

Die Räumung der Grabstätten wird drei Monate vorher publiziert. Auswärts wohnende Angehörige werden - wenn möglich - verständigt.

Den Angehörigen wird eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde

§ 25a

Verlegung von Urnen Es ist nicht gestattet, bestehende Urnen von alten Gräbern in neue oder bestehende Gräber zu versetzen.

§ 26

Grabfunde / Urnensche Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

§ 27

Holzkreuz Die Gräber erhalten zu Lasten der Angehörigen ein einheitliches Holzkreuz, bis das endgültige Grabmal erstellt wird. Das Holzkreuz darf maximal 2 Jahre stehen gelassen werden.

§ 28

Instandhaltung Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners innerhalb der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf der Frist kann er die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

§ 29

Technische Bestimmungen Der Gemeinderat erlässt einen technischen Teil als Bestandteil des Friedhofreglementes. Dieser enthält ergänzende Bestimmungen und technische Vorschriften, wie zulässige Werkstoffe, Abmessungen, Bepflanzung usw..

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.

§ 31

Strafbestimmungen Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften des Gemeinderates werden gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

§ 25

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Dezember 1992.

Dieses Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 1992 genehmigt worden.

Die Teiländerungen der §§ 17, 22, 23 und 27 sowie die Neuerstellung der §§ 17a und 25a wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 genehmigt und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Peter Dössegger

sig. Marco Hunziker

Anhang

Gebührentarif und Kosten

Für in Seon wohnhaft gewesene Personen

	<u>Gebühren</u>
Grabbenützung jeglicher Art	unentgeltlich
Urnengrab, Gemeinschaftsgrab	Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand
Familiengräber (60 Jahre)	CHF 1'000.00
Grabeinfassung oder Grababgrenzung	nach Aufwand
Leistungen des Bestattungsinstitutes: Leichenkleid, Sargkissen, Mitarbeit von weiteren Personen beim Einsargen und Bestatten, Transporte	nach Aufwand
Holzkreuz mit Beschriftung	nach Aufwand
Ausgrabung von Urnen bei Verlegung oder bei Räumung	nach Aufwand

Für nicht in Seon wohnhaft gewesene Personen

	<u>Gebühren</u>
Grabbenützung für Erdgrab	CHF 1'000.00
Grabbenützung für Urnenreihengrab	CHF 700.00
Grabbenützung an Urnenwand	CHF 500.00
Grabbenützung im Gemeinschaftsgrab oder von bestehenden Gräbern	CHF 350.00
Aufbahrung in der Leichenhalle	CHF 100.00
Graberstellung, Orgelspiel, Beisetzung	nach Aufwand
Dienstleistung der Gemeindever- waltung für die Organisation der Bestattung	pauschal CHF 200.00

Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren der Kostenentwicklung anzupassen.

Friedhofreglement der Gemeinde Seon; Technischer Teil

Inhaltsverzeichnis

	<u>Ziffer</u>	<u>Seite</u>
Grundlage		12
Bewilligungspflicht für Grabmäler	1	12
Werkstoffe	2	12
Schrift und Schmuck	3	12/13
Abmessungen	4	13
Fundamente	5	14
Urnenmauer-/wand; Schriftplatten, Gravur	6	14
Gemeinschaftsgrab	7	14
Gräbereinteilung	8	14
Arbeiten im Friedhof	9	14
Anpflanzung, Unterhalt	10	14
Art der Anpflanzung	11	15
Pflege des Grabes	12	15
Mangelhafter Unterhalt	13	15
Gemeinschaftsgrab, Urnenmauer, Blumen, Pflanzen und Kränze	14	15
Inkrafttreten		15

Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 29 des Friedhofreglementes, folgende technische Vorschriften:

Ziffer 1

*Bewilligungspflicht,
Grabmäler*

Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die nachfolgenden Richtlinien zu beachten sind. Es ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Angaben über das Material, die Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 sind dem Gesuch beizulegen.

Der Gemeinderat kann auf eine Bewilligungspflicht verzichten, wenn Gewähr besteht, dass die Vorschriften durch den Grabmallieferanten genau eingehalten werden.

Ziffer 2

Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.

Von den Natursteinen eignen sich insbesondere Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder geschliffen (matt).

Für das Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Der Gemeinderat kann ungeeignete Werkstoffe ausschliessen.

Ziffer 3

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Beschriftungen sind nur auf dem Grabmal erlaubt.

Nicht zulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, künstlerisch ungenügende Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Metallschriften (Ausnahme: Bronze- und Schmiedeisenschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs. Es dürfen keine Gegenstände auf dem Grabstein platziert werden.

Friedhofreglement Gemeinde Seon

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Ziffer 4

Abmessungen

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

	<u>Max. Höhe (cm)</u>	<u>Max. Tiefe (cm)</u>	<u>Max. Breite (cm)</u>	<u>Mindest- dicke *) (cm)</u>
Erdgräber Erw.				
stehend	110		50	14
(Grabsäule)	120		35	16
liegend	120	60	45	8
Erdgräber Kinder				
stehend	70		40	10
liegend		40	35	5
Urnengräber				
stehend	90		50	14
liegend		50	40	8

*) nur bei Natursteinen

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal um 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel; von diesem dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens um 15 cm überragen.

Die Gräber selbst müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

Urnen	1.0 Meter
Erdbestattungen	1.5 Meter

Ziffer 5

Fundamente

Die Fundamente sind höchstens 25 cm stark und in der Regel reihenweise zu erstellen. Fremde Fundamentbenützer haben sich an den Erstellungskosten zu beteiligen.

Ziffer 6

Urnenmauer/-Wand, Schriftplatten, Gravur

Die Schriftplatten an der Urnenmauer/Urnenwand sind hinsichtlich Grösse, Ausführung und Material einheitlich gemäss Angaben des Friedhofgärtners zu gestalten. In gleicher Gravur werden sie mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr sowie mit allfälligen Ornamenten versehen. Für die Schriftplatten erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde, für die Gravur durch das Grabmalgeschäft.

Ziffer 7

Gemeinschaftsgrab

Sinngemäss gelten die Bestimmungen der Ziffer 6. Der Gemeinderat kann nötigenfalls weitere Vorschriften erlassen (z. B. über die Art der Beschriftung, über die Grössen allf. Schriftsteine, über den Eigentumsanspruch an den Schriftsteinen usw.).

Ziffer 8

Grabeinteilungen

Der Friedhofgärtner nimmt die definitive Einteilung der Gräber mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vor.

Ziffer 9

Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie grössere Arbeiten an bestehenden Grabmälern sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

Ziffer 10

Anpflanzung, Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher können Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen usw.) verwendet werden.

Ziffer 11

Art der Anpflanzung Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

Die Grabbepflanzungen dürfen nicht mehr als 10cm vorne und seitlich über die Grabeinfassung herausragen.

Ziffer 12

Grabeinteilungen Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, wird die Arbeit durch ihn ausgeführt. Die entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Ziffer 13

Mangelhafter Unterhalt Gräber, die innerhalb eines Jahres nach der Bestattung noch nicht bepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, versieht der Friedhofgärtner mit einer Dauerbepflanzung. Die Kosten tragen die Angehörigen. Fehlen Angehörige, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Die Grabpflege kann dem Friedhofgärtner oder einem anderen Gärtner übertragen werden.

Ziffer 14

Gemeinschaftsgrab, Urnenmauer; Blumen, Pflanzen und Kränze Das Gemeinschaftsgrab und die Umgebung der Urnenmauer werden vom Friedhofgärtner gepflegt. Es sollen dort nur für kurze Zeit nach der Beisetzung Blumen, Kränze usw. hingelegt werden.

Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement (Technischer Teil) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.